

Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Sie wollen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 (2) Aufenthaltsgesetz (allgemeine Erteilungsgrundlage) bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a Aufenthaltsgesetz.

Spezielle Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind:

- § 9 (3) Aufenthaltsgesetz (Erteilung bei ausländischen Eheleuten, Schüler und Auszubildende, Behinderte und andere Härtefälle)
 - § 19 Aufenthaltsgesetz (Hochqualifizierte),
 - § 21 (4) Aufenthaltsgesetz (selbständige Tätigkeit),
 - § 23 (2) Aufenthaltsgesetz (jüdische Zuwanderer),
 - § 26 (3) Aufenthaltsgesetz (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge),
 - § 26 (4) Aufenthaltsgesetz (humanitäre Gründe),
 - § 28 (2) Aufenthaltsgesetz (Familienangehörige von Deutschen)
 - § 38 (1) Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (ehemalige Deutsche)
- beantragen.**

Allgemeine Informationen:

Voraussetzungen nach § 9 Aufenthaltsgesetz:

- Sie sind meldebehördlich mit Hauptwohnung in Frankfurt (Oder) registriert.
- Sie sind seit 5 Jahren im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
- Sie besitzen einen gültigen Pass mit gültigem Aufenthalt.
- Sie haben mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder weisen Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nach (berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet).
- Sie sind in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden.
- Ihnen ist die Beschäftigung erlaubt ist, sofern Sie Arbeitnehmer sind bzw. sind Sie im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse.
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (insbesondere Nachweis über erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses).
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

sonstige Unterlagen nach Aufforderung

Bezüglich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und o.g. speziellen Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind erleichterte bzw. erschwerte Voraussetzungen gegeben, die bei der Ausländerbehörde erfragt werden können.

Ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG muss persönlich in der Ausländerbehörde gestellt werden:

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung/Ausländerbehörde
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Notwendige Unterlagen:

- Antragsformular
- Reisepass
- 2 aktuelle biometrische Passbilder
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln
- Nachweis über die geleisteten Beiträge von mind. 60 Monaten Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- Nachweis über erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses
- Mietvertrag

Rechtsgrundlage: §§ 9 (2) und (3), 9a, 19, 21 (4), 23 (2), 26 (3) und (4), 28, Aufenthaltsgesetz

Gebühren:

- Bearbeitungsgebühr 67,50 € bis 125,00 €
- Erteilungsgebühr 135,00 € bis 250,00 €

Die Bearbeitungsgebühr wird auf die Erteilungsgebühr angerechnet.